

SITZUNG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 11. SITZUNG DES GEMEINDERATES BÜRGSTADT AM 17.09.2024

Sitzungstag: Dienstag, den 17.09.2024 von 19:30 Uhr bis 22:00 Uhr

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Bürgstadt

Namen der Mitglieder des Gemeinderates Bürgstadt	
Anwesend	Bemerkung
Vorsitzender	
1. Bgm. Grün, Thomas	
Schriftführer	
VR Hofmann, Thomas	
Mitglieder des Gemeinderates	
3. Bgm. Eck, Max-Josef	
GR Sturm, Christian	
GR Balles, Gerhard	
GR Elbert, Klaus	
GR Neuberger, Burkhard	
GR Bachmann, Wolfgang	
GR Krommer, Marianne	
GR Mai, Dennis	
GR Braun, Dieter	
GR Rose, David	ab 20.00 Uhr (TOP 6) anwesend
2. Bgm. Neuberger, Bernd	
GR Berberich, Nils	
GR Meder, Annalena	
Abwesend	
Mitglieder des Gemeinderates	
GR Helmstetter, Matthias	entschuldigt
GR Neuberger, Peter	entschuldigt
GR Reinmuth, Jörg	entschuldigt

Beschlussfähigkeit im Sinne Art. 47 (2) – 47 (3) GO war gegeben.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.07.2024**
2. **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.07.2024**
3. **Bauantrag auf Neubau eines Bürogebäudes, Michael-Breunig-Straße 17**
4. **Bauantrag auf Errichtung von zwei Dachgaupen und einer Dachterrasse am Anwesen Rother-Rain-Weg 14**
5. **Antrag auf isolierte Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Altortbereich, Josef-Ullrich-Straße 7**
6. **Beratung zur möglichen Errichtung von weiteren Stellplätzen auf der Grünfläche im Bereich des Fleckenweges zwischen der Kleinen Maingasse und Großen Brückengraben**
7. **Informationen des Bürgermeisters**
- 7.1. **Eröffnung des öffentlichen Parkplatzes auf dem Grundstück Große Maingasse 6**
8. **Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat**
- 8.1. **Obsternte an gemeindlichen Bäumen**
9. **Anfragen aus der Bürgerschaft**
- 9.1. **Sachstand Grundsteuerreform**
- 9.2. **Abbiegemöglichkeit Marienbader Straße in Martinsgasse**
- 9.3. **Parksituation Altort**
- 9.4. **Verkehrsüberwachung**

Zu Beginn der Sitzung begrüßte Bürgermeister Grün die anwesenden Gemeinderäte und die Zuhörer sowie die Vertreterin der Presse, Frau Schmitz. Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1.	<u>Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.07.2024</u>
-----------	---

Der Vorsitzende erklärte, dass den Gemeinderäten die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 23.07.2024 zugestellt wurde.
Einwendungen wurden nicht erhoben.

2.	<u>Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nicht öffentlichen Sitzung vom 23.07.2024</u>
-----------	---

TOP 3

**Generalsanierung der Grund- und Mittelschule Bürgstadt;
Vergabe der Gewerke für Flachdacharbeiten, Trochenbauarbeiten
Wände und Innenputz, Metallbau- und Verglasungsarbeiten sowie
Jalousiearbeiten**

a) Metallbau- und Verglasungsarbeiten

Beschluss:

Mit den Metallbau- und Verglasungsarbeiten wird die Fa. Alu-Trend GmbH, Weilbach mit einem Brutto-Angebotspreis von 389.087,16 € beauftragt.

b) Jalousien

Beschluss:

Mit den Jalousiearbeiten wird die Fa. Fersch, Eschau mit einem Brutto-Angebotspreis von 40.413,20 € beauftragt.

c) Flachdacharbeiten

Beschluss:

Der Auftrag für das Gewerk Flachdacharbeiten wird an die Firma Peter Ott GmbH, Im Bruch 6, 63897 Miltenberg zur Angebotsensumme von brutto € 55.675,66 vergeben.

d) Trockenbauwände und Innenputzarbeiten

Beschluss:

Mit den Trockenbauwände und Innenputzarbeiten wird die Fa. Obert GmbH, Wertheim mit einem Brutto-Angebotspreis von 116.854,94 € beauftragt.

3. Bauantrag auf Neubau eines Bürogebäudes, Michael-Breunig-Straße 17

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Höhenbahnweg“, der ein Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festsetzt. Der Antrag beinhaltet die Errichtung eines Bürogebäudes.

Antragsteller und Bauherr ist die Firma GH-Consulting GmbH. Gegenstand des Unternehmens ist die Unternehmensberatung sowie die Durchführung von Geschäften über Lieferungen und Leistungen für die beratenen Unternehmen. Genutzt werden soll das Bürogebäude von der E + O Gerlach Stiftung für deren Bürotätigkeiten.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens benötigt der Antragsteller Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Höhenbahnweg“
Folgende Befreiungen werden benötigt:

1. Baunutzungsverordnung - BauNVO

Reine Wohngebiete dienen nach § 3 BauNVO dem Wohnen. In ihnen ist der Schutzanspruch vor jeder Störung, die durch gewerbliche Tätigkeiten entstehen kann, am höchsten. Daher ist dort bereits jede Tätigkeit unzulässig, bei der nach ihrem Typ störende Auswirkungen auf die Nachbarschaft nicht grundsätzlich auszuschließen sind.

In „Reinen Wohngebieten“ können ausnahmsweise Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes und sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke zugelassen werden.

Der Antragsteller gibt an, dass es sich hierbei um ein „stilles Gewerbe“ ohne Lärmeinfluss handeln wird. Im Allgemeinen sind unter einem stillen Gewerbe zum Beispiel Arztpraxen, Büros, Friseursalons oder Künstlerateliers zu verstehen. Bei ihnen wird nicht davon ausgegangen, dass sich ihr Betrieb oder der zu erwartende Kundenverkehr störend auf die Umgebung auswirken wird.

Im Gebäude ist der Sitz der E + O Gerlach Stiftung mit den entsprechenden Büroräumen. Dort finden übliche Büroarbeiten sowie 4 x jährlich eine Sitzung des Stiftungsrates statt. Die Stiftung wirkt regional mit sehr großem Engagement bei sozialen Projekten. Weiterhin ist mit keinem merkbareren Zu- und Abfahrtsverkehr zu rechnen.

2. Baugrenze

Auf Grund einer Abstandsflächenübernahme und eines Mindestbrandschutzabstandes von 5,0m muss das Gebäude auf dem Grundstück etwas geschoben werden. Es handelt sich um eine geringfügige Überschreitung von 1,0 m². Alle Abstandsflächen können eingehalten werden.

3. Dachneigung

Der Bebauungsplan „Höhenbahnweg“ schreibt eine Dachneigung von 35° - 45° vor. Der Bauherr beantragt eine Neigung von 30°/20°.

Die Nachbarunterschriften liegen nicht vollständig vor.

Stellplätze werden in ausreichender Anzahl nachgewiesen.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden vom Landratsamt Miltenberg als Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Neubau eines Bürogebäudes und der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Höhenbahnweg“ wird unter Berücksichtigung der Betriebsbeschreibung das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

4.	<u>Bauantrag auf Errichtung von zwei Dachgaupen und einer Dachterrasse am Anwesen Rother-Rain-Weg 14</u>
-----------	---

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Rother Rain - Bischof“, der ein Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO festsetzt. Der Antrag beinhaltet die Errichtung von zwei Dachgaupen und einer Dachterrasse.
Antragsteller ist Frau Jean Weilandt.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens benötigt die Antragstellerin Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rother Rain - Bischof“ und Abweichungen von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung – kurz BayBO -.
Folgende Befreiungen bzw. Abweichungen werden benötigt:

1. Grundflächenzahl

Der Bebauungsplan schreibt eine zulässige Grundflächenzahl von 0,4 vor.
Die Grundflächenanzahl, auch als GRZ bezeichnet, gibt den Flächenanteil eines Baugrundstücks an, der überbaut werden darf. Bei einer Grundstücksfläche von 365m² dürften demzufolge nur 146m² bebaut werden.

Um dem Stellplatzmangel entgegenzuwirken soll der vordere Bereich des Grundstücks, anstelle der aktuellen Gartenmauer, mit versickerungsfähigem Pflaster bzw. Rasengittersteinen belegt werden um Stellplätze zu schaffen.

Die errechnete Grundflächenzahl beträgt 0,67 und entspricht ca. 244,00 m² überbaute Fläche.

2. Dachterrasse

Auf dem Dach der Grenzgarage soll eine Dachterrasse, zum Nachbargrundstück Rother-Rain-Weg 12, entstehen. Die Garagen der beiden Anwesen sind sog. Grenzgaragen und klassisch aneinandergesetzt.

Die Dachterrasse soll nördlich und südlich mit einem Geländer als Absturzsicherung (ca. 1,20m Höhe) und zum Nachbarn hin mit einem 1,80m hohen Sichtschutz errichtet werden. Laut Angabe der Antragsunterlagen wurde die Höhe von 1,80m vom betroffenen Nachbarn gewünscht. Die Nachbarunterschrift liegt vor.

Gemäß Bayerischer Bauordnung ist die Nutzung des Dachraumes über einer Grenzgarage für Wohnzwecke unzulässig, da die Dachterrasse gegen die Abstandsflächenvorschrift des Art. 6 BayBO verstößt. Balkone oder Terrassen sind, auch wenn sie selbst keine Aufenthaltsräume sind, funktional typischerweise der Nutzung von Aufenthaltsräumen zuzurechnen. Sie stellen gleichsam eine der Nutzung von Aufenthaltsräumen gleichstehende, ins Freie verlagerte

Nutzung auf Balkonen oder Terrassen dar. Grenzgebäude nach Art. 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BayBO dürfen nach aktueller Rechtsprechung keine Aufenthaltsräume enthalten.

Aus diesem Grund wird eine Abweichung von den Bayerischen Bauvorschriften benötigt. Inwieweit eine Abweichung erteilt werden kann, obliegt dem Landratsamt Miltenberg als zuständige Instanz in bauordnungsrechtlichen Fragen.

In der Gesamtbetrachtung ist das Vorhaben städtebaulich vertretbar.

Die Nachbarunterschriften liegen vor.

Bauordnungsrechtliche Vorschriften werden vom Landratsamt Miltenberg als Bauaufsichtsbehörde geprüft.

Beschluss: Ja 13 Nein 0

Zum vorliegenden Bauantrag auf Errichtung von zwei Dachgaupen und einer Dachterrasse, und der beantragten Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Rother Rain - Bischof“ sowie von den Vorschriften der Bayerischen Bauordnung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

5.	<u>Antrag auf isolierte Befreiung von den örtlichen Bauvorschriften für die Errichtung einer Photovoltaikanlage im Altortbereich, Josef-Ullrich-Straße 7</u>
-----------	---

Antragsteller ist Herr Burkhard Neuberger, Freudenberger Straße 7.

Der Antragsteller hat eine Photovoltaikanlage auf dem Dach des neugebauten Betriebsgebäudes, Fl.-Nr. 6, Gemarkung Bürgstadt errichtet und benötigt eine nachträgliche Genehmigung. Der Antragsteller erklärt, dass er davon ausgegangen ist, dass die PV-Anlage bereits Bestandteil des ursprünglichen Bauantrages gewesen ist.

Gebäudeabhängige Photovoltaikanlagen, also solche Anlagen, die in, auf und an Dach- und Außenwandflächen errichtet werden, sind baurechtlich ohne jegliche weiteren Einschränkungen verfahrensfrei möglich und erfordern daher keine Zustimmung. Die Genehmigungsfreiheit entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (hier: gemeindliche Gestaltungssatzung) an Anlagen gestellt werden.

Die gemeindliche Gestaltungssatzung schreibt vor, dass das Anbringen von technischen Vorrichtungen wie z.B. Solaranlagen etc. nur an vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbaren Stellen zulässig ist. Ausnahmen können erteilt werden, wenn eine Anbringung an den zulässigen Stellen nicht möglich ist.

Dies ist im vorliegenden Antrag der Fall, sodass eine Befreiung beantragt wird. Die Photovoltaikanlage ist nur von der Großen Maingasse aus sichtbar und befindet sich in der zweiten Reihe.

Das Ortsbild wird nicht negativ beeinflusst.

Vom Gemeinderat ist zu bestimmen, ob die beantragte Befreiung von den Vorschriften der gemeindlichen Gestaltungssatzung im Hinblick auf die Errichtung einer Photovoltaikanlage erteilt werden kann.

Verwaltungsseitig wird insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Forderung und Stärkung von regenerativen Energieformen empfohlen, der Befreiung zuzustimmen.

Beschluss: Ja 12 Nein 0

Zum vorliegenden Antrag auf Errichtung einer Photovoltaikanlage im Altortbereich und der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen der gemeindlichen Gestaltungssatzung wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Art. 49 GO wurde beachtet.

6.	<u>Beratung zur möglichen Errichtung von weiteren Stellplätzen auf der Grünfläche im Bereich des Fleckenweges zwischen der Kleinen Maingasse und Großen Brückengraben</u>
-----------	--

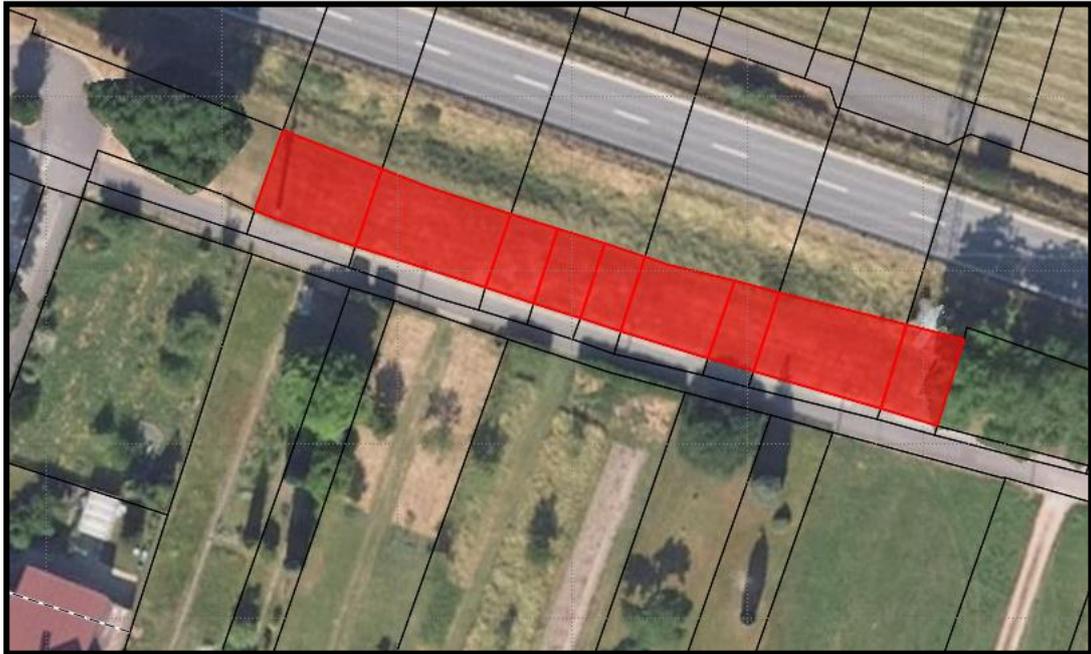
In der Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 2023 wurden umfassende Maßnahmen zum gesamtörtlichen Verkehrskonzept für den ruhenden und fließenden Verkehr beschlossen. Ein Bestandteil der Beschlüsse war es, die Errichtung von weiteren Stellflächen auf der Grünfläche Richtung Freudenberg (Fleckenweg), ab Höhe der Einmündung „Kleine Maingasse“ in Erwägung zu ziehen und folglich näher zu prüfen.

Gegenwärtig wird die Grünfläche spätestens seit der Wiedereröffnung des Mainspielplatzes, welcher großen Zuspruch erfährt, häufig widerrechtlich zum Parken genutzt. Auch bei größeren innerörtlichen Veranstaltungen und Märkten wird die Grünfläche nach Freigabe zum Parken in Anspruch genommen.

Derzeit ist der Fleckenweg ausschließlich für Fußgänger und Radfahrer, für Mofafahrer sowie für den landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben.

Sowohl das Radverkehrskonzept des Landkreises Miltenberg, als auch der Radroutenplaner der Bayerischen Staatsministerien für Wohnen, Bau und Verkehr weist den Fleckenweg als Radstrecke aus. Auch in der Praxis ist festzustellen, dass der Fleckenweg, besonders in den Sommermonaten, mit dem Fahrrad stark befahren wird.

Eigentumsrechtlich gehören dem Markt Bürgstadt alle in Frage kommenden Flächen auf einer Länge von rund 80m, siehe den rotmarkierten Bereich im folgenden Lageplan.



Vorstellbar ist, nach dem Kastanienbaum bzw. im Anschluss des Strommastes in Fahrtrichtung Freudenberg ca. 15-20 Stellplätze (Senkrechtaufstellung; gerades Einparken, 90° zur Fahrgasse), in den Maßen 6,0 m Tiefe und 2,70 m Breite sowie einen Wendeplatz zu errichten.

Verwaltungsseitig wurden die Kosten zur Befestigung der Stellplätze mit Rasengittersteinen ermittelt. Die Gesamtkosten würden hierzu ca. 60.000 € - 70.000 € betragen.

Eine alternative Anordnung der Stellplätze wird nicht empfohlen.

Der Fleckenweg verfügt lediglich über eine geringe Fahrbahnbreite und ist daher für den Begegnungsverkehr nicht geeignet. Um keine verkehrlichen Probleme herbeizuführen, sollte der Begegnungsverkehr daher soweit machbar auf das Minimum reduziert werden. Dies könnte zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass die Verkehrsführung geändert wird.

Variante I) „Einbahnstraße“

Die Kraftfahrzeuge dürfen den Fleckenweg ausgehend von der „Josef-Ullrich-Straße“ befahren und müssen diesen über den „Großen Brückengraben“ verlassen. Bei dieser Variante wird kein Wendeplatz benötigt.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Fuß- und Radfahrer sollen den Weg weiterhin beidseitig befahren dürfen.

Variante II) „Unechte Einbahnstraße“

Bei der unechten Einbahnstraße handelt es sich um eine Straße, in welche die Einfahrt zwar von einer Seite aus verboten ist (Hier: „Großer Brückengraben“), auf denen Fahrzeuge aber in beide Richtungen fahren dürfen.

Die Kraftfahrzeuge dürfen den Fleckenweg ausgehend von der „Josef-Ullrich-Straße“ bis zu den Parkplätzen befahren und müssen diesen auch wieder über die „Josef-Ullrich-Straße“ verlassen. Bei dieser Variante wäre ein Wendeplatz erforderlich, falls sämtliche Parkplätze belegt sind.

Landwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Fuß- und Radfahrer sollen den Weg weiterhin beidseitig befahren dürfen.

Darüber hinaus hat die Verwaltung den Mobilitätsbeauftragten des Landratsamtes Miltenberg und den Sachbearbeiter für Verkehrswesen der Polizeiinspektion Miltenberg kontaktiert und um Stellungnahme, hinsichtlich der Bestrebungen weitere Stellplätze im Bereich des Fleckenweges zu errichten, gebeten.

Landratsamt Miltenberg, Mobilitätsbeauftragter:

Aus Rad verkehrlicher Sicht wurden grundsätzlich keine Einwände geäußert. Das Radhaupttroutennetz führt an der Mainseite entlang, sodass hier nur der ortsnahe lokale Verkehr geleitet wird. Bei der Ausschilderung für den Radverkehr sollten wir darauf achten, dass die Wegweiser auch dieser Route folgen und nicht an den angedachten Parkplätzen die Masse der Räder entlanggeführt wird.

Für diejenigen, die hier dennoch fahren bitte ich sicherzustellen, dass die Fahrbahnbreite ausreichend ist, sodass keine unübersichtlichen Manöver zustande kommen.

Polizeiinspektion Miltenberg, SB Verkehrswesen:

Mit der Polizeiinspektion Miltenberg, Abt. Verkehrswesen fand am Dienstag, den 20. August 2024 ein Vor-Ort-Termin statt.

Die Polizeiinspektion hat keine grundsätzlichen Einwände gegen die Planungsabsichten geäußert, sondern lediglich angemerkt, dass die Fahrbahn sehr schmal ist und auf die damit einhergehenden verkehrlichen Gefahren beim Begegnungsverkehr hingewiesen.

Vom Gemeinderat ist zunächst vor der Detailplanung über die Anzahl der Stellplätze festzulegen, ob den Planungen zur Errichtung weiterer Stellplätze auf der Grünfläche im Bereich des Fleckenweges zwischen der Kleinen Maingasse und dem Großen Brückengraben, unter Berücksichtigung der dortigen Gegebenheiten, nähergetreten werden soll.

Sollten in diesem Bereich weitere Parkplätze errichtet werden, wäre vom Gemeinderat zu bestimmen, wie die verkehrliche Andienung derselben im Bereich zwischen der „Kleinen Maingasse“ bis zum „Großen Brückengraben“ erfolgen soll und wie die geänderte Verkehrsführung angeordnet werden soll.

Bgm. Grün führte aus, dass auch er einen gewissen Bedarf an weiteren Stellplätzen, insbesondere seit der Eröffnung des Mainspielplatzes, in diesem Bereich sieht, jedoch die tatsächliche Umsetzung abgewogen werden muss. Im Rahmen von größeren Festen und Märkten im Ortskern, wodurch insbesondere die Anwohner im Altort ihre Höfe nicht nutzen können, wird das Parken in den Grünanlagen im Fleckenweg punktuell bereits bisher freigegeben. Im Weiteren erinnerte er daran, dass erst vor wenigen Jahren weitere Stellplätze im Bereich des Wohnmobilstellplatzes in Schotterbauweise hergerichtet wurden und zur Verfügung stehen. Zudem wird in Kürze der Parkplatz in der Großen Maingasse mit 18 Stellplätzen für Pkw und Zweiräder freigegeben.

Deshalb schlug er vor, die Entwicklung nochmals abzuwarten und die Errichtung weiterer Stellplätze im Bereich des Fleckenweges, insbesondere auch wegen der verkehrlichen Situation, zurückzustellen.

GR Braun stimmte zu und verwies insbesondere nochmals auf die zusätzliche Gefahrenquelle, die in diesem Bereich durch die Verkehrsbelastung geschaffen würde. Er gab zu bedenken, dass dieser Streckenabschnitt sehr viel durch Radfahrer mit kleinen Kindern und Fußgänger genutzt wird, zumal auch der innerörtliche Fahrradweg hierüber ausgewiesen ist.

GR Elbert beurteilte dies etwas anders und führte aus, dass die Parkmöglichkeiten unabhängig von geöffneten Häckerwirtschaften oder Festbetrieb im Bereich der Kleinen Maingasse sehr gering sind und durch die engen Höfe auch dort wenige Flächen zur Verfügung stehen. Zudem werden die Anwohner aufgrund der Entfernung kaum die freien Parkflächen am Wohnmobilstellplatz nutzen, so dass er sich durchaus auf Dauer für eine Errichtung von weiteren Stellplätzen in diesem Bereich aussprechen würde.

GR Balles sah auch die zusätzliche Gefahrensituation in diesem Bereich aufgrund der schmalen Fahrbahn. Er könne sich durchaus in diesem Bereich eine geringe Fahrbahnverbreiterung auf ein ähnliches Niveau wie im Fortgang der Josef-Ullrich-Straße vorstellen und hieran die zusätzlichen Stellplätze zu errichten.

GR Neuberger B. ergänzte, dass die Stellplätze seiner Meinung nach nicht mit Rasengittersteinen erstellt werden müssen, sondern eine reine Schotterbauweise für ihn ausreichend ist. Vielleicht ließe sich kostenmäßig die Fahrbahnverbreiterung dagegen rechnen um einige Stellplätze zu errichten.

2. Bgm. Neuberger sah weiterhin durch die Mischnutzung der Straße das Risiko von verkehrgefährdendem Fahrverhalten in diesem Bereich. Er wünschte als Kompromisslösung eine kleinere Variante, in dem geprüft werden könnte, wie sich unter dem Aspekt der Fahrbahnverbreiterung zumindest 5-6 Parkplätze errichten lassen würden.

3. Bgm. Eck erinnerte daran, dass der Gemeinderat ein belebtes Ort mit wenigen baulichen Leerständen wünscht. Dies hat jedoch zur Konsequenz, dass man auch dem ruhenden Verkehr gerecht werden muss und den Anwohnern ermöglichen sollte, im vernünftigen Rahmen öffentliche Parkmöglichkeiten nutzen zu können. Insbesondere während Festveranstaltungen und Märkten ist dies jedoch im Umgriff des Altortes kaum möglich. Er wünschte, dass zumindest während der Feste Grünflächen als Parkmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden, zumal wohl kurzfristig noch keine dauerhafte Errichtung von Stellplätzen im Bereich des Fleckenweges erfolgt.

Ohne Beschlussfassung fasste Bgm. Grün das Ergebnis der Beratung über die Errichtung weiterer Stellplätze im Bereich des Fleckenweges zusammen. Eine Entscheidung über die dauerhafte Errichtung von weiteren Stellplätzen wird zunächst zurückgestellt und im Frühjahr 2025 nochmals neu beurteilt. Hierfür sollen zusätzlich die zuvor genannten Alternativen bezüglich Fahrbahnverbreiterung und Schotterbauweise der Stellplätze für eine Entscheidungsgrundlage untersucht werden.

7. Informationen des Bürgermeisters

7.1. Eröffnung des öffentlichen Parkplatzes auf dem Grundstück Große Maingasse 6

In der Sitzung vom 10. Oktober 2023 hat der Gemeinderat festgelegt, dass das Grundstück Große Maingasse 6 vorübergehend, also bis eine Entscheidung über die endgültige Verwendung des Grundstückes getroffen wurde, als öffentlicher Parkplatz genutzt werden soll.

Der Parkplatz wurde mittlerweile fertiggestellt, sodass dieser am kommenden Freitag, den 20. September 2024 erstmalig als solcher genutzt werden kann.

Bis auf die Einschränkung, dass der Parkplatz lediglich von Personenkraftwagen in Anspruch genommen werden kann, sieht die Verwaltung derzeit von weiteren Reglementierungen ab.

8. Fragen und Informationen aus dem Gemeinderat

8.1. Obsternte an gemeindlichen Bäumen

GR Sturm fragte aufgrund der Ertragslage der Apfelbäume nach, inwieweit der Markt Bürgstadt hier für Privatleute „Patenschaften“ anbieten könnte, so dass sich diese am Obst bedienen können.

Hierzu führte Herr Hofmann aus, dass das gemeindliche Obst dieses Jahr mittels der Aktion „Gelbes Band“ von der Öffentlichkeit geerntet werden kann.

Hierzu sind die entsprechenden Bäume bereits mit einem gelben Band markiert und zusätzlich mit Regeln beschildert. Über die Aktion wird auch im nächsten Amtsblatt informiert.

9. Anfragen aus der Bürgerschaft

9.1. Sachstand Grundsteuerreform

Johannes Mai fragte nach, bis wann die Haus- und Grundstückseigentümer die neuen Grundsteuerbescheide erhalten, die zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Herr Hofmann führte aus, dass hierzu noch nicht alle Daten der Finanzbehörden vorliegen. Zudem sind die entsprechenden softwaremäßigen Voraussetzungen noch nicht alle abschließend umgesetzt.

Klar gesetzlich geregelt ist jedoch, dass jeder Grundstückseigentümer spätestens zum 01.01.2025 einen neuen Grundsteuerbescheid auf Grundlage des vom Finanzamt ermittelten Grundsteuermessbetrages haben muss. Dies wird auch so erfolgen.

Im nächsten Schritt wird der Gemeinderat noch im Herbst den hierfür erforderlichen gemeindlichen Hebesatz satzungsmäßig festlegen.

9.2. Abbiegemöglichkeit Marienbader Straße in Martinsgasse

Johannes Mai stellte fest, dass bei verkehrswidrigem Parkverhalten in der Martinsgasse gegenüber der Einmündung Marienbader Straße beim Linksabbiegevorgang in die Martinsgasse aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten problematische und nicht ungefährliche Situationen entstehen. Er fragte nach, ob hier Abhilfe, evtl. durch Einzeichnung einer Zick-Zack-Linie geschaffen werden kann.

Bgm. Grün stellte fest, dass sich der Gemeinderat zu gegebener Zeit sowieso nochmals mit dem Verkehrskonzept beschäftigen wird und in diesem Rahmen auch hierzu eine Bewertung vornehmen wird.

9.3. Parksituation Altort

Frau Martina Tommasei nahm den Tagesordnungspunkt 6 nochmals zum Anlass und verstärkte den Wunsch auf Errichtung von weiteren Stellplätzen im Bereich Fleckenweg. Sie hat zwar Verständnis dafür, dass man als Anlieger beim Ausweichen auf öffentliches Gelände durchaus auch ein Stück laufen muss, sieht dies jedoch insbesondere für ältere und eingeschränkte Personen als problematisch an. Deshalb äußerte sie nochmals den Wunsch, dass sich der Gemeinderat im Frühjahr zur Errichtung von weiteren Stellplätzen im Bereich Fleckenweg durchringen möge.

9.4. Verkehrsüberwachung

Michael Hanel fragte nach, ab wann die kürzlich geschlossene Erhöhung der Überwachungsstunden auf 30 Std./Monat durch die kommunale Verkehrsüberwachung in Kraft tritt.

Bgm. Grün erläuterte, dass dies seitens des Marktes Bürgstadt zum 01.10.2024 gewünscht ist, eine Umsetzung der KVÜ jedoch von der Einstellung von weiterem Personal abhängig ist.

Anschließend nicht öffentliche Sitzung